



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt Nr. 2702
Az.: Sauer- 61131 H – 2702

Sulingen, den 19.1.2021

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt Nr. 2702, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
- 2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1:5.000
- 2.1.3 Einzelentwurf für die E.Nrn. 121.11, 650, 651 und 652

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG, soweit nicht anders im Beschluß genannt

- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - Planungen Dritter: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den
Radweg an der L 331 unterliegen dieser Genehmigung
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten
- 2.3.5 Beiheft 5 - Neugestaltungsgrundsätze

3. Wasserrechtliche Genehmigung

- 3.1 Nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Genehmigung für
ökologische Umgestaltung der Landwehr, Gewässer II. Ordnung, der
Maßnahmenbeschreibung zu den Einzelmaßnahmen E-Nr. 650 und 651
entsprechend,

UTM 32 N-Koordinaten- Ostwert: 508236, Nordwert: 5856492,

erteilt.

- 3.2 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 3.3 Vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde und der
Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4 Sämtliche Bauarbeiten sind zügig und fachgerecht nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik und unter Anwendung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt von
einer Fachfirma durchzuführen.
- 3.5 Während der Arbeiten ist der Wasserabfluss jederzeit zu gewährleisten.
- 3.6 Schäden, die auf die Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind oder hiermit in
ursächlichem Zusammenhang stehen, sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 3.7 Das Ende der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Nach
Beendigung der Maßnahme ist eine Abnahme zu beantragen.
- 3.8 Von der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde Bestandspläne, bestehend
aus einem Lageplan sowie auf NN-bezogenen Schnitten, in zweifacher Ausfertigung
innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Arbeiten zu übersenden. Die Pläne
sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 3.9 Jede Erweiterung oder Änderung der Baumaßnahme bedarf einer erneuten
wasserbehördlichen Genehmigung. Der Antragsteller hat diese rechtzeitig vor
Durchführung der Arbeiten zu beantragen.

4. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvor-
schriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 4.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Träger-
schaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 4.3 Die Stellungnahmen

- der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, vom 12.06.2019 und 16.07.2020,
- des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 27.07.2020,
- des Landkreises Diepholz vom 18.08.2020,
- des Landkreises Nienburg vom 06.08.2020,
- des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz vom 21.07.2020,

sind zu beachten, insoweit Regelungen der vorgelegten Planung geändert oder ergänzt werden.

- 4.4 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen

- Avacon Netz GmbH Sarstedt vom 13.08.2020 und 26.08.2020,
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.07.2020,
- Gasversorgung Grafschaft Hoya vom 09.09.2020,
- Wasserversorgung Grafschaft Hoya vom 09.09.2020,
- Harzwasserwerke vom 29.07.2020 und der
- EWE Netz GmbH vom 21.07.2020

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

- 4.5 Die Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. vom 20.08.2020 ist, soweit technisch möglich, in der Detailplanung zu berücksichtigen.

- 4.6 Die in der Planänderung genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

5. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Die Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen vom 20.08.2020 wurde in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft mit einbezogen.

Die anderen nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen haben keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist³.
- 4.5 Für den Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.
- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage

Sauer

(Sauer)
Vermessungsobererrat



³ Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)